

Förderverein Ausbildung Limburg-Weilburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Ausbildung Limburg-Weilburg**“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Limburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, insbesondere die Förderung der dualen beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Region Limburg-Weilburg durch die ideelle und finanzielle Förderung der durch die Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg (KdöR) getragenen Ausbildungsmesse „Do It“ – Berufe zum Anfassen.
2. Der Vereinszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen. Er kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag Minderjährige bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung oder Auflösung;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen oder einen bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden² des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung und des Orts der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;

- c) Feststellung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung oder die Beendigung von Aufgaben durch den Verein;
- f) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen;
- g) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung.

3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ferner über ihr vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Wiederwahl sowie Block- und Listenwahl der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Darüber hinaus gehören bis zu sechs Personen als Beisitzer dem erweiterten Vorstand an.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (1. Vorsitzender) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
3. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Kosten und Auslagen sind auf Wunsch in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

 - a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung,
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung einer Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die genauen Aufgaben des Vorstands können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen – einschließlich Zweckänderungen – und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung oder die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung zu versenden.
3. Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der frühestens vier Wochen später liegen darf. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Eine Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg (KdöR) in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen überweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. September 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.